

IHK-MITGLIEDSCHAFT FÜR BETREIBER VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Bislang waren Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, soweit sie Strom entgeltlich einspeisen bzw. abgeben, gemäß § 2 Abs. 1 GewStG objektiv gewerbsteuerpflichtig und damit auch gem. § 2 Abs. 1 IHKG zugehörig zur IHK.

Ab 2019:

Mit Inkrafttreten einer Gesetzesänderung zum 18.12.2019 wurde geregelt, dass Betreiber kleiner PV-Anlagen bis **10 kW Peak** nicht mehr gewerbsteuerpflichtig und rückwirkend ab **1.1.2019** auch nicht mehr IHK-zugehörig sind.

Ab 2022:

Im Jahr 2022 erfolgten noch weitergehende Befreiungen: Ab **1.1.2022** sind Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung von bis zu **30 kW Peak**, welche sich auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof befinden) von der Einkommensteuer befreit, **§ 3 Nr. 72 EStG**.

Auch Photovoltaikanlagen bei sog. "Mischgebäuden" fallen unter die Steuerbefreiung. Allerdings ist dabei eine maximale Größe von 15 kW (Peak) (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit zu beachten. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (Peak).

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Mit Einführung der Einkommensteuerbefreiung für kleine Solaranlagenbetreiber wird eine zusätzliche Gewerbesteuerbefreiung eigentlich obsolet, weil damit für die Gewerbesteuer kein zu versteuernder Gewerbeertrag mehr verbleibt. **§ 3 Nummer 32 GewStG** dient ausschließlich dazu, eine IHK-Mitgliedschaft kleiner Solaranlagebetreiber zu verhindern. Durch die Anhebung des Größenmerkmals der Solaranlage von 10 kWp auf 30 kWp werden weitere Unternehmer, die ausschließlich Solaranlagen betreiben, von der IHK-Mitgliedschaft ausgeschlossen.

IHK-Mitgliedschaft und IHK-Beitrag von Photovoltaik-Anlagen

Die vorstehenden Änderungen haben auch Auswirkungen auf die IHK-Pflichtmitgliedschaft von Photovoltaikanlagen-Betreibern.

Gesetzliche IHK-Mitgliedschaft

Entscheidend für die Begründung der gesetzlichen IHK-Mitgliedschaft ist das Vorliegen einer Betriebsstätte im IHK-Bezirk sowie das Vorhandensein einer objektiven Gewerbe-Steuerpflicht. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, entsteht nach § 2 Abs. 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die gesetzliche Mitgliedschaft bei der IHK. Diese Mitgliedschaft zieht nach § 3 IHKG grundsätzlich eine Beitragszahlungspflicht nach sich. Entscheidend ist, ob ein Gewerbetreibender objektiv gewerbsteuerpflichtig ist. Dies ist bei den Photovoltaik-Anlagen unterschiedlich.

Photovoltaik-Anlagen unter 30 Kilowatt Peak

Betreiber von Photovoltaik-Anlagen auf, an oder in Gebäuden mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW Peak sind mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022 **ab 1.1.2022** von der objektiven Gewerbesteuerpflicht befreit. Denn: § 3 Nr. 32 GewStG sieht ausdrücklich einen neuen Befreiungstatbestand für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen vor. Diese Änderung gilt für den Erhebungszeitraum 2022 und die Folgejahre. Von 2019 bis 2021 gilt die anfangs genannte Grenze von 10 kW Peak.

Photovoltaik-Anlagen über 30 Kilowatt Peak

Von den Neuregelungen 2022 nicht betroffen sind Photovoltaik-Anlagen-Betreiber, die eine installierte Leistung von mehr als 30 kW Peak haben. Diese Anlagen unterfallen nicht dem Befreiungstatbestandes § 3 Nr. 32 Gewerbesteuergesetz. Sie waren und bleiben objektiv gewerbesteuerpflichtig und damit auch gesetzliches Mitglied bei der IHK.

LANDWIRTE UND PHOTOVOLTAIK

Auch Landwirte werden durch den Bau einer Photovoltaikanlage gewerbesteuerpflichtig und damit Mitglied der IHK. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb allerdings dann als (nicht IHK-zugehöriger) Nebenbetrieb zu qualifizieren, wenn die Photovoltaikanlage einzig und allein dazu dient, den erzeugten Strom im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb einzusetzen, also mit dem Hauptbetrieb verbunden ist. Hiervon ist bei einer Einordnung durch das Finanzamt als gewerbliche Einkünfte in der Regel jedoch nicht auszugehen, da dann der Verkauf des Stroms an Dritte im Vordergrund steht. Es gilt hier betreffend die Zugehörigkeit und Beitragspflicht das oben Ausgeführte.